



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat im fortgesetzten Verfahren über die Berufung der A-GmbH, vertreten durch Steuer-Beratung G-GmbH, vom 30. Dezember 1998 gegen die Haftungs- und Abgabenbescheide des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 15. Dezember 1998 betreffend Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe (DB) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) über den Zeitraum 1993 bis 1997 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion für Steiermark vom 14.1.2002, GZ RV 425/1-9/00, wurde mit VwGH-Erkenntnis vom 31.3.2005, 2002/15/0029, wegen Rechtswidrigkeit Ihres Inhaltes aufgehoben. Der VwGH hat die an die beiden Gesellschafter-Geschäftsführer gewährten Vergütungen als Einkünfte nach § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG 1988 beurteilt, weil an der Eingliederung der für die Gesellschaft tätigen Gesellschafter in den Organismus des Betriebes der beschwerdeführenden Gesellschaft nach Maßgabe des im genannten Erkenntnis des verstärkten Senates dargelegten Verständnisses von diesem Merkmal (das bereits durch jede nach außen hin als auf Dauer angelegt erkennbare Tätigkeit hergestellt wird, mit welcher der Unternehmenszweck der Gesellschaft verwirklicht wird)

sachbezogen kein Zweifel besteht. Daran können auch die Beschwerdeausführungen, wonach der Gesellschafter-Geschäftsführer S sen. nur Repräsentationsaufgaben wahrgenommen habe, für die er auch selbst eine Sekretärin beschäftigt gehabt habe, nichts ändern.

Bezüglich der Anwendbarkeit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993, BGBl. Nr. 642/1992 (und darin näher dargelegter Sachbezugswerte samt entsprechenden Nachweiserfordernissen etwa hinsichtlich einer "eingeschränkten privaten Nutzung") hat der VwGH jedoch ausgesprochen, dass die Finanzlandesdirektion für Steiermark die Rechtslage verkannt habe, weil diese zu § 15 Abs. 2 EStG 1988 ergangene Verordnung in § 4 nur die Privatnutzung des "arbeitgebereigenen" Kraftfahrzeuges regelt und demnach in § 4 Abs. 1 auch nur die Privatnutzung der arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuge durch den "Arbeitnehmer" ansprechen würde. Die entsprechenden Betriebseinnahmen sind vielmehr - beim Fehlen entsprechender Aufzeichnungen - nach den allgemeinen Grundsätzen des § 184 BAO zu schätzen.

Der angefochtene Bescheid wurde daher wegen der insoweit gegebenen Unteilbarkeit des Spruches zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes vom VwGH gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufgehoben.

Im fortgesetzten Verfahren wurde das Finanzamt vom UFS beauftragt, den Wert der privaten Nutzung der firmeneigenen Fahrzeuge zu ermitteln. Auf der Basis der dem UFS durch das Finanzamt am 4.8.2006 übermittelten Ergebnisse wird das Verfahren nun fortgesetzt. Hinsichtlich der sachverhaltsbezogenen Entscheidungsgrundlagen wird auf die Darstellungen in der durch den VwGH aufgehobenen Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion für Steiermark vom 14.1.2002, GZ. RV 425/1-9/00, verwiesen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Über schriftliche Anfrage des Finanzamtes gibt die Berufungswerberin mit Schreiben vom 6.2.2006 Folgendes bekannt:

Zu S jun.:

Hinsichtlich S jun. werde das Berufsbegehren auf den strittigen Punkt „Schätzung der Höhe des Wertes der eingeräumten Pkw-Privatnutzung“ eingeschränkt. Es seien keine Fahrtenbücher geführt worden, die Fahrzeuge auch für Fahrten vom Wohnsitz zur Betriebsstätte benützt worden und Herr Ing. S habe auch ein Privatauto zur Verfügung gehabt. Bis 1995 sei dem Geschäftsführer privat ein Vw Golf und im Zeitraum 1995 bis 1998 ein Fiat Bravo zur Verfügung gestanden. Aus dem zeitlichen Einsatz des Geschäftsführers für das Unternehmen von ca. 49 Wochen pro Jahr, dem Umstand, dass Urlaube so gut wie nie

mit Verwendung des Kfz gemacht worden seien, dem Vorhandensein des privaten Zweitautos sowie unter Berücksichtigung, dass auch die Fahrten vom Wohnsitz zur Betriebsstätte betriebliche Fahrten darstellen würden, ergebe sich schlüssig die Konsequenz, dass die private Fahrleistung jedenfalls unter 6.000 km liegen würde. Es werde dem Ansatz des sich daraus ergebenden Vorteils vereinfachend auf dem Schätzungswege mit den sich aus der „Sachbezugs-VO“ abgeleiteten halben Sachbezugswert zugestimmt, der wohl auch den tatsächlichen Kosten für die geringe Privatnutzung entsprechen würde.

Zu S sen.:

Die Berufung werde in allen Punkten aufrechterhalten. Herr S sen. verwende das Fahrzeug unter 6.000 km jährlich für private Zwecke. Beachtenswert und diese Behauptung untermauernd sei, dass er in einem Zeitraum von 13 Jahren (1993 bis 2005) eine Gesamtkilometerleistung von bloß ca. 120.000 km mit dem Fahrzeug erreicht habe. Das entspreche einer jährlichen Gesamtkilometerleistung von weniger als 9.500 km. Im Zeitraum 1993 bis 1997 sei Herrn S sen. für private Fahrten ein VW Golf zur Verfügung gestanden. In Anbetracht des Falles, dass die Geschäftsführerbezüge von S sen. dem Grunde nach DB- und DZ-pflichtig sein sollten, würden sie einen im Schätzungsweg nach der „Sachbezugs-VO“ ermittelten halben Sachbezugswert als Vorteil aus der Kfz-Privatnutzung ansetzen, der wohl auch den tatsächlichen Kosten entsprechen würde.

Strittig ist nach Einschränkung des Berufungsbegehrens die DB- und DZ-Pflicht der Geschäftsführerbezüge für den Senior-Geschäftsführer und der Ansatz der Werte für die Privatnutzung von firmeneigenen Fahrzeugen beider Geschäftsführer. Was den Vorschlag der Berufungswerberin betrifft, einen im Schätzungsweg nach der „Sachbezugs-VO“ ermittelten halben Sachbezugswert als Vorteil aus der Kfz-Privatnutzung anzusetzen, hat das Finanzamt zwar keine Stellungnahme abgegeben, aber auch keine anderen Ermittlungsergebnisse vorgelegt. Auf Grund des Vorbringens der Berufungswerberin in der oben wiedergegeben Vorhaltsbeantwortung kann im konkreten Fall, auch aus verwaltungsökonomischen Gründen, auf exakten Zahlen basierende Schätzungsergebnisse verzichtet werden, weswegen die Bemessungsgrundlage für den DB und den DZ in den Jahren 1994 um ATS 42.000 und 1995 bis 1997 um je ATS 84.000, also den halben Sachbezugswert laut § 4 der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge vermindert wird (s. Berechnungsblatt).

Was die DB- und DZ-Pflicht der Geschäftsführerbezüge für den Senior-Geschäftsführer betrifft, hat das Finanzamt dem Begehren der Berufungswerberin in seiner Berufungsvorentscheidung stattgegeben; die damals für die Berufsentscheidung zuständige Finanzlandesdirektion für Steiermark ist allerdings wiederum von der DB- und DZ-Pflicht der Bezüge ausgegangen.

Diese Rechtsansicht wurde durch den VwGH in seinem den Bescheid der Finanzlandesdirektion wegen der Anwendung der Sachbezugsverordnung aufhebenden Erkenntnis bestätigt. Nachdem im fortgesetzten Verfahren nichts vorgebracht wurde, was zu einer anderen Beurteilung in diesem Zusammenhang geführt hätte, genügt der Hinweis auf die durch den VwGH in diesem Erkenntnis geäußerte Rechtsmeinung, der sich der UFS hiermit anschließt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 19. Dezember 2006

Berechnungsblatt

Darstellung der Verminderung des DB und DZ auf Grund des Ansatzes des halben anstatt des vollen Sachbezugswertes der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für die private Benützung firmeneigener Fahrzeuge durch die beiden Gesellschafter-Geschäftsführer: Im Jahr 1994 wurden lt. Beilage zum Bericht des Prüfers lediglich an den Senior-Gesellschafter-Geschäftsführer Bezüge ausbezahlt.

Jahr	halber Sachbezugswert Kfz	DB	DZ
1994	ATS 42.000 (nur für Sen)	4,5% (ATS 1.890,00)	0,40% (ATS 168,00)
1995	ATS 84.000 (für Sen und Jun)	4,5% (ATS 3.780,00)	0,53% (ATS 445,20)
1996	ATS 84.000 (für Sen und Jun)	4,5% (ATS 3.780,00)	0,53% (ATS 445,20)
1997	ATS 84.000 (für Sen und Jun)	4,5% (ATS 3.780,00)	0,53% (ATS 445,20)
Summe	ATS 294.000,00 € 21.365,81	ATS 13.230,00 € 961,46	ATS 1.503,60 € 109,27

Daraus ergibt sich folgende Nachforderung:

Nachforderung	DB	DZ
lt. dem angefochtenen Bescheid	ATS 889.288,00 € 64.627,08	ATS 104.485,00 € 7.593,22
lt. Berufungsentscheidung des UFS	ATS 876.058,00 € 63.665,62	ATS 102.981,40 € 7.483,95

Durch die Umrechnung von ATS in € kann es zu Umrechnungs- bzw. Rundungsdifferenzen kommen.